

03.11.1988

## Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der  
Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
- Drucksache 10/3734 -

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/3510 -

### 2. Lesung

#### Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Artikel I Nr. 10 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Der nach § 16 des Heilberufsgesetzes einzufügende § 16 a wird ersatzlos gestrichen.
2. Der neu einzufügende § 16 b wird § 16 a und erhält folgende Fassung:

"§ 16 a

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.

(2) Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter."

Dr. Rohde  
Marianne Thomann-Stahl  
und Fraktion

Datum des Originals: 01.11.1988/Ausgegeben: 04.11.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.